

# **KLAUSUR NR. 1444 ZIVILRECHT**

## **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Vermerk:

08.02.2024

1. Vfg.

Nach telefonischer Ankündigung erschienen heute in den Kanzleiräumen die Eheleute Klein, wohnhaft Am Boeselager Hof 2, 53111 Bonn und überreichten die folgenden Unterlagen:

- Kopie des Vertrages mit der Taufengel GmbH vom 30.06.2023, **Anlage 1**
- Kopie der Rechnung des Taufkleides vom 30.06.2023, **Anlage 2**
- Kopie der Rechnung der Taufengel GmbH vom 22.10.2023, **Anlage 3**
- Nachdruck des Schreibens der Mandanten an die Taufengel GmbH vom 10.11.2023, **Anlage 4**
- Kopie des Schreibens von RA Öztürk vom 01.12.2023, **Anlage 5**
- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 19.01.2024, **Anlage 6**

Frau Klein schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Wir brauchen dringend Ihre Hilfe. Wir sind in eine missliche Lage hinsichtlich der Taufe unserer Enkeltochter, beziehungsweise besser gesagt der geplatzten Taufe unserer Enkeltochter geraten. Aber der Reihe nach:

Vor einigen Jahren lernte unser Sohn seine jetzige Ehefrau Maja kennen. Die beiden heirateten im Jahr 2018 und wurden im August 2023 Eltern. Zunächst wollten sie das Kind nicht taufen, jedoch konnten wir dann auf unseren Sohn einreden, so dass dieser sich letztlich doch mit einer kirchlichen Taufe einverstanden erklärt.

Da die beiden chronisch in Geldnot stecken, haben wir zugesagt die Taufe samt der Feierlichkeiten zu bezahlen. Als Datum für die kirchliche Taufe hatten wir dann den 01.10.2023 rausgesucht.

Unsere Schwiegertochter, also Maja, wollte zunächst nicht so viel Geld von uns annehmen und schlug daher vor, das Taufkleid für unsere Enkeltochter einfach bei Zalando zu bestellen. Damit waren wir jedoch nicht einverstanden, wir wollten ein besonderes Kleid für diesen Tag haben. Also ging ich gemeinsam mit meinem Ehemann am 30.06.2023 zu einem Geschäft für Taufkleider in der Bonner Innenstadt. Wir wollten unseren Sohn und unsere Schwiegertochter mit einem schönen Kleid überraschen.

Beim Kauf des Kleides kamen wir mit Frau Schulz, der Inhaberin des Taufkleidergeschäftes ins Gespräch. Diese erzählte uns sodann, dass sie auch häufiger Tauffeiereien plant, weil sie neben dem Taufkleidergeschäft zugleich eine Gesellschaft für Taufplanung betreibt, die Taufengel GmbH. Eben diese GmbH verklagt uns nun. Meines Wissens nach ist Frau Schulz Alleingeschafterin.

Zunächst waren wir sehr angetan von der Idee die Tauffeier professionell planen zu lassen. Wir haben sodann Frau Schulz mitgeteilt in welchem finanziellen Rahmen sich die Feierlichkeiten bewegen dürfen und uns ansonsten ganz auf ihren Geschmack und ihre Erfahrung verlassen. Für ihre Leistungen haben wir einen Festpreis von 750 € vereinbart, diesen können Sie der Vertragskopie entnehmen (**Anlage 1**). Wir kauften dann auch ein champagnerfarbenes, mit Glitzer besticktes Kleid zum Preis von 150 €.

Die Rechnung haben wir mitgebracht (**Anlage 2**). Da wir uns nicht so ganz sicher waren, ob das Kleid unserem Sohn und unserer Schwiegertochter gefällt, vereinbarten wir, dass wir das Kleid umtauschen könnten.

In der Folgezeit kümmerte sich Frau Schulz um die Gestaltung der Feier. Sie suchte ein nettes Café heraus, in welchem nach dem Gottesdienst die Feier stattfinden sollte. Sie entwickelte ein Dekorations- und Organisationskonzept, verschickte 30 Einladungskarten und entwarf einen Sitzplan. Das alles legte sie uns vor und wir waren damit einverstanden.

Außerdem erklärte sie uns, wo wir am besten eine Taufkerze erwerben könnten. Sie reservierte in dem Café auf unseren Namen einen Tisch für 30 Personen und bestellte eine Taufkugel. Es war alles perfekt organisiert und wir freuten uns sehr auf die Feier.

Doch dann rief uns am Abend vor der Taufe, also dem 30.09.2023 unser Sohn an. Er erzählte uns, dass er und unsere Schwiegertochter sich fürchterlich aufgrund der bevorstehenden Taufe gestritten hätten. Unsere Schwiegertochter war der Auffassung, wir hätten uns zu sehr eingemischt, obwohl die beiden eigentlich gar keine kirchliche Taufe wollten.

Sie war der Meinung sie müsse jetzt die Notbremse ziehen und könne auf gar keinen Fall zulassen, dass ihre Tochter getauft werde. Unser Sohn entschuldigte sich bei uns, war im Wesentlichen aber derselben Meinung wie seine Ehefrau.

Mein Ehemann und ich waren enttäuscht und auch ein wenig sauer über diese kurzfristige Absage. Wir sind nicht der Auffassung, dass wir uns zu sehr eingemischt haben, wir haben es lediglich angeboten und sie haben es angenommen. Jedenfalls informierten wir dann die Gäste und sagten ab. In der Aufregung vergaßen wir aber leider dem Café Bescheid zu geben.

Wenige Tage nach der geplatzten Taufe, das müsste der 05.10.2023 gewesen sein, versuchte ich das Kleid in dem Geschäft für Taufkleider umzutauschen. Frau Schulz war sehr betroffen, dass die Feier nicht stattfinden konnte. Sie nahm das Taufkleid entgegen, war jedoch nur bereit uns einen Gutschein für das Sortiment ihres Ladens auszustellen. Auch nach längerer Diskussion wollte sie auf keinen Fall den Kaufpreis in Höhe von 150 € in bar erstatten. Da ich das Kleid nicht brauche, habe ich es dennoch erst mal unter dem Vorbehalt dort gelassen, dass wir den Kaufpreis zurückfordern werden.

Dann kehrte erst mal Ruhe ein, von Frau Schulz hörten wir eine Weile nichts. Am 22.10.2023 erhielten wir dann eine Rechnung der Taufengel GmbH (**Anlage 3**). In dieser forderte sie die

Vergütung für die von ihr geleisteten Arbeiten sowie ein Betrag in Höhe von 1.100 €, welcher als entgangener Gewinn des Cafés deklariert wurde.

Die Inhaberin des Cafés, Frau Hanna Lichtenberg, habe diesen Anspruch an die Taufengel GmbH abgetreten. Von diesem Schreiben waren wir sehr überrascht und haben am 10.11.2023 geantwortet, dass wir diese Forderungen auf gar keinen Fall begleichen werden (**Anlage 4**). Wieso sollten wir eine Vergütung zahlen?

Ich meine alles was sie getan hat ist für uns nicht mehr von Nutzen! Selbstverständlich war es Grundlage für die Beauftragung, dass die Taufe stattfindet. Falls wir doch etwas zahlen müssen, fragen wir uns ob wir dann wenigstens einen Abschlag auf die Vergütung verlangen können, es hat doch gar keine Feier stattgefunden. In jedem Fall aber, möchten wir das Geld für das Taufkleid wiederhaben. Dieses Geld können wir notfalls auch auf die Forderung von Frau Schulz anrechnen.

Frau Schulz hat dann nicht lange gefackelt und ist sofort zu einem Anwalt gegangen, von diesem erhielten wird dann ein Schreiben (**Anlage 5**). Am 29.01.2024 wurde uns eine Klageschrift zugestellt (**Anlage 6**). Aufgrund dieser Klageschrift sind wir nun heute hier erschienen. Bitte prüfen Sie, ob die Ansprüche der Taufengel GmbH gegen uns tatsächlich bestehen und ob wir dann wenigstens das Geld für das Taufkleid von der Forderung in Abzug bringen können beziehungsweise zurückerhalten.

Bejahendenfalls setzen Sie unsere Ansprüche gegen Frau Schulz bitte in jedem Fall gerichtlich durch, wie ist uns völlig egal! Ob Ansprüche auch gegen unseren Sohn und unsere Schwiegertochter bestehen soll im Augenblick noch nicht geprüft werden. Die beiden haben sich zwar unverschämt verhalten, aber einen großen Familienstreit wollen wir dann doch nicht riskieren.“

#### **Auf Nachfrage:**

„Nein leider haben wir die Absprache bezüglich der Umtauschmöglichkeiten nicht schriftlich. Außer Frau Schulz und uns war an diesem Gespräch auch niemand beteiligt. Was genau gesagt wurde weiß ich leider nicht mehr. Weißt du das noch Schatz?“

#### **Herr Klein teilte daraufhin mit:**

„Ich weiß noch, dass ich zu Frau Schulz sagte, dass das Kleid gegebenenfalls nicht dem Geschmack der Eltern des Kindes entspricht. Das Kleid war schon sehr besonders und auffallend, das gefällt ja nun mal nicht jedem.“

Ich meinte, dass es durchaus sein könne, dass unser Sohn und seine Ehefrau ein schlichtes Kleid bevorzugen. Frau Schulz entgegnete, dass dies gar kein Problem sei, man könne das Kleid problemlos binnen eines halben Jahres umtauschen, man müsse auch keine Gründe angeben. Ob das Kleid gegen Bargeld umgetauscht werden kann, wurde nicht thematisiert. Ich bin jedenfalls davon ausgegangen, dass wir eine Kaufpreiserstattung bekommen, falls wir das Kleid zurückgeben möchten. Alles andere ist ja irgendwie unsinnig.“

#### **Frau Klein erklärte weiter:**

„Eine Sache wäre da noch. Nachdem wir das Schreiben des Rechtsanwalts Öztürk erhalten haben, waren wir ziemlich erbost über diese ruppige Vorgehensweise. In unserer Wut haben wir die Taufagentur dann bei Google schlecht bewertet. Frau Schulz verlangt von uns nun die

Lösung, ist das einfach so möglich? Ich meine es gibt doch auch Meinungsfreiheit und die anderen Kunden müssen gewarnt werden.“

2. Bitte neues Mandat eintragen und Handakte anlegen; die von den Mandanten unterschriebene Vollmacht und eine Kopie davon Ihnen überreichen Schreiben zur Handakte nehmen.
  
3. WV: sodann.

Ashley Miller  
Rechtsanwältin

---

**Hinweis:** Von einem Abdruck der Anlage 4 wird abgesehen, es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt und darüber hinaus keine weiteren relevanten Informationen enthält.

---

## Anlage 1

TAUFENGEL – Taufagentur GmbH

## Auftrag

Kundennummer: Kl- 230

Wir, Eheleute Julia und Christian Klein,

nachfolgend: Auftraggeber

erteilen hiermit der Taufengel – Taufagentur GmbH verbindlich den folgenden Auftrag:

### **Komplettservice**

Einzelmodulservice (einzelnen ausgewählten Leistungen) und zwar:

Vorbereitung, Erstellen eines umfassenden Taufkonzept inklusive Dekorationskonzept  
Erstellung von Einladungskarten  
Vermittlung Taufkerze

Als Vergütung wird vereinbart:

750 € pauschal!

Bonn, den 30.06.2023

J. Klein      C. Klein  
Unterschrift Kunden

Schultz  
Taufengel- Taufagentur GmbH

## Anlage 2

Außergewöhnliche Taufkleider  
Inh. Martina Schulz e.K

Eheleute Klein  
Am Boeselager Hof 2  
53111 Bonn

30.06.2023

### Rechnung / Quittung

1 Taufkleid „EMMA – Taufkleid in Champagner“ EUR: 150,00

Zahlungsart: bar,  
Betrag bezahlt.

Bei Irrtum oder sonstigem Umtausch bitte diese Quittung vorlegen.

---

## Anlage 3

TAUFENGEL – Taufagentur GmbH

Eheleute Klein  
Am Boeselager Hof 2  
53111 Bonn

22.10.2023

### Rechnung

Für unsere Dienste gemäß Auftrag vom 30.06.2023 (Kundennummer: Kl- 230) erlaube ich mir Ihnen absprachegemäß zu berechnen:

Pauschalvergütung „Taufe Klein“:	750 €
Schadensersatzforderung Café „petite“	1.100 €

Gesamt: **1.850 €**

Hinsichtlich der Schadensersatzforderung des Cafés „petite“ bitte ich Sie das dieser Rechnung beiliegende Schreiben vom 10.10.2023 zur Kenntnis zu nehmen. Leider haben sie es versäumt, den bestellten Tisch zu stornieren. Das Café „petite“ hat uns seine Ansprüche gegen Sie abgetreten, so dass wir nun mehr als Anspruchsinhaber berechtigt sind, die Forderung gegen Sie geltend zu machen.

Wir bitten Sie den ausstehenden Betrag binnen 14 Tagen auf das Konto der Taufengel GmbH bei der Sparkasse Köln Bonn, Kontonummer: 9854387, BLZ: 50031235 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Martina Schulz  
(Geschäftsführerin)

---

Kopie

*Café petite*

Taufengel – Taufagentur GmbH  
Konrad-Adenauer-Platz 4  
53225 Bonn

10.10.2023

Ihre Reservierung vom 22.07.2023

Sehr geehrte Frau Schulz,

Hiermit treten wir Ihnen, wie soeben telefonisch besprochen, unsere Schadensersatzforderung in Höhe von 1.100 € gegen das Ehepaar Klein ab.

Mit Schreiben vom 22.07.2023 hatten sie für das Ehepaar Klein, für die Taufe ihres Enkelkindes, einen Tisch für den 01.10.2023 für 30 Personen reserviert. Weder das Ehepaar Klein noch die 30 Gäste sind an diesem Tag erschienen. Zuvor wurde uns nicht mitgeteilt, dass die Feier abgesagt ist. Es war uns nicht möglich, den Tisch anderweitig zu besetzen. Dies ist nicht unüblich, da an manchen Tagen einfach wenig Gäste kommen. Durch das nicht Erscheinen der angekündigten Gäste ist uns ein erheblicher Umsatz entgangen.

Die Schadensersatz Forderung haben wir auf folgender Grundlage berechnet: bei Feierlichkeiten dieser Art, ist der durchschnittliche Umsatz pro Person 50 € was bei 30 Personen 1.500 € bedeutet. Davon haben wir 1/3 ersparte Aufwendungen (500 €) abgezogen. Hinzu kommt die Taftorte für 100 €, die wir bereits fertiggestellt hatten, sodass sich ein Gesamtbetrag von 1.100 € ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Lichtenberg

---

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Forderung rechnerisch nicht zu beanstanden ist.

---

Rechtsanwalt Cem Öztürk  
Wilhelmsplatz 3  
53111 Bonn

01.12.2023

Sehr geehrte Frau Klein,  
sehr geehrter Herr Klein,

ich darf Sie darüber informieren, dass mich die Taufengel – Taufagentur GmbH mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Ihr Schreiben vom 10.11.2023 hat meine Mandantin zur Kenntnis genommen. Hiermit weise ich Sie darauf hin, dass ich beauftragt worden bin, gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten, falls Sie den ausstehenden Betrag in Höhe von 1.850 € nicht bis zum

**15.12.2023**

an meine Mandantin zahlen.

Meine Mandantin hat alles ihrerseits Erforderliche getan. Dass diese Bemühungen Ihnen aufgrund der abgesagten Tauffeier nicht mehr zu gute kommen konnten, ändert nichts daran, dass diese die vereinbarte Vergütung verlangen kann.

Die Tischreservierung für den 01.10.2023 war verbindlich, sodass das Café „petite“ zu Recht Ansprüche gegen Sie geltend macht.

Ihre Auffassung, Sie könnten den Kaufpreis des Taufkleides in Abzug bringen, wird auf hiesiger Seite nicht geteilt. Sie haben keinen Anspruch auf Auszahlung der 150 €. Das von Ihnen vorgetragenen sog. „Umtauschrecht“, ist im BGB nicht verankert. Rein aus Kulanz meiner Mandantin, hat sie Ihnen gestattet das Taufkleid zurückzugeben, falls dies nicht gefällt oder sonstige Gründe ein Umtausch rechtfertigen. Ein Umtauschrecht ist grundsätzlich bei Taufkleidern nicht üblich und wird von Frau Schulz aus diesem Grund auch nie vereinbart. Frau Schulz ist Ihnen bereits sehr entgegengekommen, in dem sie Ihnen angeboten hat einen Gutschein auszustellen. Auf die Auszahlung des Geldbetrages haben sie keinen Anspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Cem Öztürk  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Cem Öztürk  
Wilhelmsplatz 3  
53111 Bonn

An das  
Amtsgericht Bonn

per beA

19.01.2024

## Klage

der Taufengel – Taufagentur GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Martina Schulz,  
Konrad-Adenauer-Platz 4, 53225 Bonn,  
Prozessbevollmächtigter: Cem Öztürk, Wilhelmsplatz 3, 53111 Bonn,

Klägerin,

gegen

1) Frau Julia Klein, Am Boeselagerhof 2, 53111 Bonn,  
2) Herrn Christian Klein, Am Boeselagerhof 2, 53111 Bonn,

Beklagte,

wegen: Vergütung und Schadensersatz

Namens und in Vollmacht, ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, erhebe  
ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.850 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
16.12.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden verpflichtet, die am 03.12.2023 unter dem Namen  
„Eheleute Klein“ auf Google veröffentlichte Rezension:

*„Ein Stern ist noch zu viel. Wir können jedem nur abraten mit der Inhaberin von  
Taufengel, Frau Schulz, Geschäfte zu machen. Die Feier hat nicht stattgefunden  
und wir mussten trotzdem bezahlen. Das ist Betrug! Wer gerne Streitigkeiten vor  
Gericht austrägt, ist bei Frau Schulz dagegen an der richtigen Adresse. Nie  
wieder!“*

**zu löschen.**

## Begründung:

Die Klägerin macht Vergütungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht gegen die Beklagten wegen einer abgesagten Tauffeier, sowie einen Löschungsanspruch aufgrund einer unkonstruktiven Bewertung im Internet geltend.

Die Beklagten erteilten der Klägerin am 30.06.2023 den Auftrag, für ihren Sohn und dessen Ehefrau eine Tauffeier für 30 Personen für deren gemeinsame Tochter zu planen. Tag der Taufe sollte der 01.10.2023 sein. Die Parteien vereinbarten für die in den einzelnen aufgeführten Leistungen der Klägerin eine pauschale Vergütung von 750 €.

**Beweis:** Kopie des Auftrages vom 30.06.2023, Anlage **K<sub>1</sub>**

Dem Auftrag entsprechend kümmerte sich die Geschäftsführerin der Klägerin in den Monaten vor der geplanten Taufe um alles für die Feierlichkeit Notwendige. Sie erstellt ein Ablauf-, Farb- und Dekorationskonzept samt Organisationsablauf und Drittunternehmerübersicht, welche sie den Beklagten gebunden zugeschickte und welches die Beklagten mit E-Mail vom 08.07.2023 ausdrücklich billigten.

**Beweis:** Kopie der E-Mail der Beklagten vom 08.07.2023, Anlage **K<sub>2</sub>**

Die Geschäftsführerin der Klägerin erstellte Einladungskarten und verschickt diese. Das dürfte unstreitig sein und bleiben. Auf ausdrücklichen Wunsch der Beklagten hin reservierte sie am 22.07.2023 auf den Namen der Beklagten einen Tisch für 30 Personen bei dem Café „petite“ in Bonn.

**Beweis:** Kopie der Reservierungsanfrage und E-Mail-Reservierungsbestätigung vom 22.07.2023, Anlage **K<sub>3</sub>**

Am 27.09.2023 teilte die Geschäftsführerin der Klägerin den Beklagten mit, dass alle im Vertrag festgelegten Leistungen vom 30.06.2023 nun vollständig erbracht sind und die restliche Durchführung der Veranstaltung nunmehr im Verantwortungsbereich der Beklagten liege. Die Beklagten bestätigten dies mit E-Mail vom 29.09.2023 und bedanken sich für die Hilfe.

**Beweis:** Kopie der E-Mail der Klägerin vom 27.09.2023, Anlage **K<sub>4</sub>**  
Kopie der E-Mail der Beklagten vom 29.09.2023, Anlage **K<sub>5</sub>**

Die Geschäftsführerin der Klägerin erfuhr am 05.10.2023 zu ihrer großen Überraschung von der Beklagten zu 1, dass die Taufe kurzfristig abgesagt worden war.

Am 10.10.2023 rief Geschäftsführerin des Cafés „petite“ bei der Geschäftsführerin der Klägerin an und berichtete ihr sehr aufgebracht, dass die Beklagten am 01.10.2023 nicht im Café erschienen sein. Sie sagte, dass ihr dadurch Umsatz entgangen sei und sie deshalb nun nicht mehr bereit sei von der Klägerin zukünftig weitere Aufträge anzunehmen. Sie sagte, dass die unzuverlässigen Klienten der Klägerin demnächst in einem anderen Café ihre Feierlichkeiten absolvieren sollen. Da die Klägerin es sich nicht leisten konnte, die Betreiberin eines Toplocation zu verärgern, schlug die Geschäftsführerin der Klägerin vor, sich um die Angelegenheit selbst zu kümmern.

Zu diesem Zweck trat die Geschäftsführerin des Cafés der Klägerin die Schadensersatzforderungen ab.

Daraufhin stellte die Klägerin den Beklagten am 22.10.2023 die Vergütung für die Taufplanung und den entgangenen Gewinn in Rechnung und fügte das Abtretungsschreiben des Cafés "petite" hinzu.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 22.10.2023 nebst Anlage, Anlage **K<sub>6</sub>**

Die Beklagten verweigerten jegliche Zahlung.

**Beweis:** Kopie des Schreibens der Beklagten vom 10.11.2023, Anlage **K<sub>7</sub>**

Mit Schreiben vom 01.12.2023 mahnte der Unterzeichner die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 15.12.2023 ab.

**Beweis:** Kopie des Schreibens des Unterzeichners vom 01.12.2023, Anlage **K<sub>8</sub>**

Die Beklagten reagierten auf dieses Schreiben nicht, daher ist Klage geboten.

Ferner entdeckte Frau Schulz am 04.12.2023 die im Antrag genannte 1 Stern-Rezension der Eheleute.

**Beweis:** Screenshot vom 04.12.2023 der Rezension der Eheleute Klein, Anlage **K<sub>9</sub>**

Die Rezension ist in höchstem Maße ruf- und geschäftsschädigend und gehört gelöscht!

Begläubigte und einfache Abschrift anbei.

Cem Öztürk  
Rechtsanwalt

---

**Hinweis:** Von einem Abdruck der Anlage K1 - K2 und K4 – K9 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben. Die Anlagen K1, K6, K7 und K8 entsprechen den von den Mandanten vorgelegten Anlagen 1, 3, 4 und 5. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die am 19.01.2024 beim AG Bonn eingegangene Klage unter dem AZ. 50 C 19/24 geführt wird und die beglaubigte Abschrift der Klage den Mandanten ordnungsgemäß am 27.01.2024 unter Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Aufforderung gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO sowie der Anforderung einer weiteren Frist von zwei Wochen zu Klageerwiderung zugestellt worden ist.

---

## Anlage K3

TAUFENGEL – Taufagentur

Café „petite“  
Johannesstraße 23  
53225 Bonn

22.07.2023

## Reservierungsanfrage

Datum der Veranstaltung: 01.10.2023  
Uhrzeit: ab 14 Uhr  
Personen: 30

Sehr geehrte Frau Lichtenberg,

ist es möglich zu dem oben genannten Datum einen Tisch für 30 Personen zu reservieren? Ich würde gerne namens der Eheleute Klein, Am Boeselager Hof 2, 53111 Bonn, einen Tisch für 30 Personen reservieren. Es handelt sich um eine Taufe, die Gäste sollen zum Kaffee und Kuchen kommen. Die Gäste dürfen an Getränken und Snacks bestellen was sie möchten. Im Übrigen würde ich sie bitten, eine Taftorte zu organisieren. Über eine positive Antwort würde ich mich freuen, Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Schulz

## Vermerk für die Bearbeitung:

### I. Aufgabenstellung:

1.

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der

**08.02.2024**

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zur Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc. zu erstellen. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 08.02.2024 gemachten hinausgehen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzesammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellster Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

### 2. Praktischer Aufgabenteil:

Soweit eine Verteidigung gegen die Klage – auch teilweise – für Erfolg versprechend gehalten wird, ist eine Klageerwiderung zu entwerfen, welche der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis entspricht.

Sofern Ansprüche des Mandanten – auch teilweise – bejaht werden, sind diese – wenn möglich – in prozessual geeigneter Weise im Erwiderungsschriftsatz geltend zu machen. Ist eine Geltendmachung im Erwiderungsschriftsatz nicht möglich, so ist ein weiterer Schriftsatz an das Gericht entbehrlich.

Im Fall der Fertigung eines Klageerwiderungsschriftsatzes an das Gericht ist ein gesondertes Schreiben an die Mandanten in jedem Fall entbehrlich.

Sofern eine Verteidigung gegen die Klage insgesamt für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandanten darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist. In diesem ist dann auch darzulegen, wie hinsichtlich etwaiger Ansprüche der Mandanten zu verfahren ist. Bei den rechtlichen Ausführungen sind Bezugnahme auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

## **II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt**

Es ist davon auszugehen,

- dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind,
- Frau Schulz tatsächlich Alleingesellschafterin der ordnungsgemäß gegründeten, im Handelsregister eingetragenen und über das volle Stammkapital verfügenden Taufengel GmbH ist.
- Der zwischen den Parteien vereinbarte Pauschalpreis von 750 € im Vertrag vom 30.06.2023 der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.

Bonn verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.